

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 12. April 1946.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Herbsttagung mit 27. April 1946 und Fortsetzung der Arbeit einiger Ausschüsse (S. 182);

Ansprache des Präsidenten Kunschak an das Haus anlässlich des Abschlusses der Herbsttagung (S. 182).

2. Personalien.

Entschuldigung und Krankmeldung (S. 164).

3. Alliierter Rat.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes und Note des Alliierten Rates, betreffend Nichtgenehmigung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1945, betreffend das Verfassungsübergangsgesetz 1945 (S. 165);

Erklärung des Bundeskanzlers Ing. Fügl (S. 166);

Debatte hierüber: Abgeordneter Fischer (S. 167), Abgeordneter Dr. Schärf (S. 170), Abgeordneter Ing. Raab (S. 174);

Entschließungsantrag Dr. Schärf (S. 174) — angenommen (S. 176).

4. Bundesregierung.

a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Ernennung des Nationalrates Franz Rauscher zum Staatssekretär an Stelle Ing. Waldbrunner (S. 164);

Begrüßung und Vorstellung des Staatssekretärs Rauscher im Hause (S. 165).

b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 7/J, 14/J, 15/J und 19/J (S. 164).

c) Mündliche Beantwortung der Anfrage 22/J, betreffend die Einführung einer österreichischen Zensurstelle, durch den Bundesminister für Verkehr Übelweis (S. 176).

5. Ausschüsse.

a) Abgeordneter Ott Mitglied im Ausschuß für Vermögenssicherung an Stelle des Abgeordneten Hinterdorfer; Abgeordneter Hans Mitglied im Ausschuß für soziale Verwaltung an Stelle des Abgeordneten Dr. Maleta (S. 165).

b) Zuweisung des Antrages 22/A (S. 164).

6. Regierungsvorlagen.

a) Arbeitslosenfürsorgegesetz (75 d. B.) (S. 164) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 165);

b) Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle (76 d. B.) (S. 164) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 165);

c) Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24 (77 d. B.) (S. 164) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 165);

d) Vermögensteuernovelle 1946 (78 d. B.) (S. 164) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 165);

e) Warenverkehrsgesetz (80 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 165);

f) Bundesgesetz über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbhilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen (81 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 165);

g) Versicherungsüberleitungsgesetz (82 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 165);

h) Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen während der deutschen Besetzung (83 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 165).

i) Bundesgesetz über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen (84 d. B.) — Justizausschuß (S. 165);

j) Grundverkehrs-Novelle 1946 (85 d. B.) — Justizausschuß (S. 165);

k) Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA (86 d. B.) — Hauptausschuß (S. 165).

7. Verhandlungen.

a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (72 d. B.), betreffend die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille (79 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ludwig (S. 177); Redner: Abgeordneter Dr. Miggisch (S. 178);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 179).

b) Mündlicher Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (86 d. B.), betreffend den Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gorbach (S. 179);

Genehmigung des Staatsvertrages und Annahme der zwei Ausschußentschließungen (S. 182).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Ing. Raab, Kristofics-Binder, Dr. Margaretha, Kapsreiter, Lakowitsch, Obrutschka, Dinkhauser, Brunner und Genossen auf Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern (Wirtschaftskammergesetz) (28/A);

der Abgeordneten Frieda Mikola, Dr. Nadine Paunovic, Rainer und Genossen, betreffend Besserstellung der Kleinrentner (24/A);

der Abgeordneten Gföller, Rosemberger, Schneberger, Steiner, Voithofer, Hinterleithner, Widmayer, Stampler und Genossen auf Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung einer Bodenreform in Österreich (25/A);

164 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

der Abgeordneten Gföller, Schneberger, Steiner und Genossen auf Schaffung eines Pächterschutzgesetzes (26/A).

Anfragen

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Doktor Koref und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die Einführung einer österreichischen Zensurstelle (22/J);

der Abgeordneten Dr. Gorbach, Maurer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die freie Beförderung von aus der Kriegsgefangenschaft oder aus Lazaretten heimkehrenden Österreichern (23/J);

der Abgeordneten Scheibenreif, Strommer, Rupp, Ing. Schumy und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Kulturschäden durch Munitionssprengungen (24/J);

der Abgeordneten Ing. Strobl und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Entminierung der ehemaligen Kampfgebiete (25/J);

der Abgeordneten Geißlinger, Ludwig, Grubhofer, Dr. Pernter, Rainer, Hinterdorfer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend aus rassischen oder politischen Gründen gemaßregelte Bedienstete der ehemaligen Deutschen Reichsbahn, bzw. Österreichischen Bundesbahnen (26/J);

der Abgeordneten Walla, Frisch, Geißlinger, Dr. Scheff, Kristofics-Binder, Ludwig und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in den Wiener Straßen, insbesondere in den Randbezirken (27/J);

der Abgeordneten Lagger, Walcher, Petschnik, Wedenig und Genossen an den Minister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Aufteilung des Obermühlaler Forstes an die Bauern der Waldgemeinschaft (OMWG) (28/J);

der Abgeordneten Zechtl, Astl und Genossen an den Bundeskanzler wegen der Entlassung von Angehörigen der Sozialistischen Partei aus politischen Gründen (29/J).

Eingelangt sind bis 27. April 1946 die Antworten:

des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann auf die Anfrage der Abgeordneten Marktschläger und Genossen (6/A. B. zu 7/J);

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Gruber auf die Anfrage der Abgeordneten Wedenig und Genossen (7/A. B. zu 19/J);

des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann auf die Anfrage der Abgeordneten Reismann und Genossen (8/A. B. zu 14/J);

des Bundesministers für Inneres Helmer auf die Anfrage der Abgeordneten Gabriele Proft und Genossen (9/A. B. zu 15/J);

des Bundesministers für Verkehr Übeleis auf die Anfrage der Abgeordneten Doktor Nemecz und Genossen (10/A. B. zu 21/J);

des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Häuslmayer und Genossen (11/A. B. zu 13/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kuschak eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der Sitzung vom 20. März als genehmigt.

Entschuldigt ist der bei einem Autounfall verunglückte Abgeordnete Ing. Babitsch, krank gemeldet der Abgeordnete Drescher.

Die schriftlichen Beantwortungen der Anfragen Nr. 7, 14, 15 und 19 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt,

der Antrag Nr. 22 dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates! Ich beeche mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident am 28. März 1946 gemäß Art. 70, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär Ing. Karl Waldbrunner vom Amte enthoben und gleichzeitig gemäß derselben Gesetzes-

stelle den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Rauscher zum Staatssekretär ernannt und in Verbindung mit Art. 78, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanning beigegeben hat.“

Von der Bundesregierung sind folgende V orlagen eingegangen:

Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) (75 d. B.);

Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Notenbank-Überleitungsgesetzes und der Notenbanksatzungen abgeändert werden (Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle) (76 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Demobilisierungsgesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24, aufgehoben wird (77 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung und Einheitsbewertung (Vermögensteuernovelle 1946) (78 d. B.);

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946. 165

Bundesgesetz, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz) (80 d. B.);

Bundesgesetz über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen (81 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) (82 d. B.);

Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (83 d. B.);

Bundesgesetz über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen (84 d. B.);

Bundesgesetz über das Wiederinkrafttreten des österreichischen Grundverkehrsrechtes (Grundverkehrsnotnovelle 1946) (85 d. B.);

Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA (86 d. B.).

Das Notenbanküberleitungsgesetz, die Vermögensteuernovelle, das Gesetz über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen usw. und das Versicherungsüberleitungsgesetz werden dem Finanz- und Budgetausschuß,

der UNRRA-Vertrag dem Hauptausschuß, das Arbeitslosenfürsorgegesetz dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

das Demobilisierungsgesetz und Vermögensübertragungsgesetz dem Ausschuß für Vermögenssicherung,

das Warenverkehrsgesetz dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau,

das Gesetz über Einzelhaft und Strafvollzugskommissionen sowie die Grundverkehrsnotnovelle dem Justizausschuß zugeschrieben.

Ferner ist die folgende Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 4. April 1946 eingelangt:

„Das Bundeskanzleramt beeindruckt sich hiermit die Abschrift einer Note des Alliierten Rates vom 31. März 1946 samt einer deutschen Übersetzung mit der Bitte zu übermitteln, den Beschuß des Alliierten Rates dem Nationalrat in geeignet erscheinender Form zur Kenntnis bringen zu wollen. Aus dem Beschuß des Alliierten Rates vom 25. März d. J. ergibt sich, daß dieser das Bundesverfassungsgesetz vom 19. Dezember 1945, womit das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt und anlässlich seines Wiederinkrafttretens Übergangsbestimmungen getroffen werden (Ver-

fassungs-Übergangsgesetz 1945), welches der Nationalrat in seiner ersten Sitzung am 19. Dezember 1945 beschlossen hat, nicht genehmigt hat.“

Die Note des Alliierten Rates hat folgenden Wortlaut:

„Herr Kanzler!

Ich beeindre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 25. März 1946 beschlossen hat, von der österreichischen Regierung bis spätestens 1. Juli die Vorlage einer definitiven Verfassung, die sich auf demokratische Prinzipien gründet, zu verlangen.

Was den Gesetzentwurf der provisorischen Verfassung vom 19. Dezember 1945 betrifft, welcher im Verlauf der gleichen Sitzung geprüft wurde, konnte der Alliierte Rat ihm keine Zustimmung erteilen und erwartet den Beschuß einer ständigen Verfassung.

Tatsächlich ist eines der Elemente der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf nicht der neuen Lage entspricht, in der sich der österreichische Staat befindet. Die anderen drei Elemente waren vorbehaltlich gewisser Abänderungen und in Erwartung einer ständigen Verfassung bereit, dem Entwurf dieses provisorischen Gesetzes ihre Zustimmung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Kanzler, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Gezeichnet Cherrière.“

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 20 Minuten wieder aufgenommen.)

Auf Vorschlag des Präsidenten und im Einvernehmen der Parteien wird beschlossen, den Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA gemäß §§ 33 E und 38 E G. O. mit Umgangnahme von der Drucklegung und 24stündigen Aufliegefrist auf Grund mündlicher Berichterstattung als zweiten Punkt der Tagesordnung in Verhandlung zu nehmen.

Der im Hause erschienene Staatssekretär Rauch wird vom Präsidenten begrüßt und dem Hause vorgestellt. (Lebhafter Beifall.)

Im Ausschuß für Vermögenssicherung tritt an Stelle des Abgeordneten Hinterndorfer der Abgeordnete Ott, im Ausschuß für soziale Verwaltung an Stelle des Abgeordneten Dr. Maletta der Abgeordnete Hans.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Bundeskanzler.

166 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

Bundeskanzler Ing. Figl: Hohes Haus! Wenn im Alltag von Österreich gesprochen wird, müssen wir uns die Frage vorlegen: Ist das Staatsgebilde, das vor aller Welt den Namen „Österreich“ wieder trägt, derselbe Staat, der unter dem gleichen Namen am 13. März 1938 von der Wehrmacht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches gewaltsam besetzt und in das Deutsche Reich eingegliedert worden ist, oder ist es ein neues Staatsgebilde, das mit dem am 13. März 1938 bestandenen Staatswesen nichts gemeinsam hat?

Sie alle wissen, daß es nicht in der Macht Österreichs gestanden ist, die Entwicklung im März 1938 aufzuhalten, und sich gegen eine Übermacht ohne jede Aussicht auf Erfolg zur Wehr zu setzen, eine Übermacht, gegen die mächtigere Staaten damals nichts unternommen und der gegenüber selbst diese sich mit vollendeten Tatsachen abgefunden haben.

Diese Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, der sogenannte Anschluß, war nicht das Ergebnis eines Staatsvertrages zwischen zwei in ihrer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit unbeschränkten Staaten, auch nicht das Ergebnis entsprechend inhaltsgleicher Gesetzgebungsakte zweier souveräner Staaten, durch die Österreich seine Hoheitsrechte an das Deutsche Reich übertragen und das Deutsche Reich die Übertragung dieser Hoheitsrechte angenommen hätte.

In Wirklichkeit handelte es sich um einen Vorgang, der dem österreichischen Volk von außen aufgezwungen war, nachdem der politische und militärische Druck von außen jede freie Entschließungsmöglichkeit der damaligen Regierung aufgehoben hatte. Österreich wurde damals ohne Legitimation durch einen Rechtstitel, also völkerrechtswidrig, besetzt und seiner Handlungsfähigkeit beraubt. Österreich war also an der Ausübung der Staatsgewalt behindert, ohne daß dadurch seine Staatsgewalt an sich untergegangen wäre und das Staatsgebilde als solches zu bestehen aufgehört hätte.

Mit der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewann dann das österreichische Volk seine Handlungsfähigkeit, das österreichische Staatswesen seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit wieder. Dies ist in der von allen drei demokratischen Parteien am 27. April 1945 einmütig beschlossenen und vom Alliierten Rat gebilligten Proklamation eindeutig festgestellt. Zu dieser Auffassung haben sich — und dies möchte ich ausdrücklich feststellen — die drei Großmächte Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Sowjetunion

gemäß der Moskauer Erklärung vom Oktober 1943 bekannt.

Alle drei demokratischen Parteien haben die demokratische Republik Österreich einstimmig am 27. April 1945 als wiederhergestellt erklärt und beschlossen, sie im Geist der Verfassung von 1920 einzurichten. Sie haben den im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungenen Anschluß als null und nichtig erklärt.

Demgemäß hat das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 als wieder in Wirksamkeit stehend erklärt.

Wenn der vollen Aktivierung der Verfassung damals die tatsächlichen Zustände im Wege waren, die beim Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft bestanden hatten, und die vorläufige Verfassung gewisse Lücken des verfassungsrechtlichen Lebens, die durch die Lahmlegung des parlamentarischen Lebens infolge der gewaltsamen Annexion durch Hitler-Deutschland und die Kriegsverhältnisse entstanden waren, auszufüllen hatte, so hatte doch diese vorläufige Verfassung nur supplerischen Charakter. Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 galt neben ihr und ist auch praktisch angewendet worden.

Die Organe des Staates waren durch den Verfassungsgesetzgeber beauftragt, ihrerseits alles zu tun, um das demokratische, parlamentarische Verfassungsleben auf Grund der Verfassung von 1929 auf raschestem Wege wieder herzustellen.

Ich darf Sie daran erinnern, daß Österreich der erste Staat war, der nach dem Sieg der Alliierten Mächte auf Grund der Vereinbarung aller drei demokratischen Parteien eine Regierung nach demokratischen Grundsätzen eingesetzt und freie, geheime Wahlen durchgeführt hat, die den Zusammentritt des Nationalrates und der Landtage auf Grund der Verfassung von 1929 ermöglichten.

Mit dem erstmaligen Zusammentritt dieser frei gewählten Volksvertretungen sind dann die letzten Hemmnisse beseitigt worden, die etwa noch der wieder in Geltung gesetzten Verfassung von 1929, der der Alliierte Rat durch Billigung des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 seinerseits zugestimmt hatte, entgegengestanden waren.

Angesichts der Tatsache, daß Österreich nur an der Ausübung der Staatsgewalt infolge der Besetzung gehindert war, angesichts des einmütigen Willens aller drei politischen Parteien, die demokratische Republik Österreich wieder im Geist der Verfassung von 1929 eingerichtet zu wissen, und schließlich angesichts des Wunsches der Alliierten Mächte,

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946. 167

das durch die Provisorische Staatsregierung geschaffene Gesetzgebungswerk und damit auch die wieder in Kraft gesetzte Verfassung von 1929 dem ersten frei gewählten Nationalrat zur Entscheidung vorzulegen, hat das Hohe Haus anlässlich seines erstmaligen Zusammentrittes nach der Befreiung Österreichs einstimmig der von der Provisorischen Staatsregierung am 1. Mai 1945 beschlossenen Rückkehr zur Verfassung von 1929 zugestimmt.

Um so überraschender traf uns nun der zu Beginn der Sitzung verlesene Beschuß des Hohen Alliierten Rates, diesen Beschuß der frei gewählten Volksvertretung nicht zu billigen, von der österreichischen Regierung vielmehr zu verlangen, bis spätestens 1. Juli 1946 eine definitive Verfassung vorzulegen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Nationalrat als frei gewählte Volksvertretung den einstimmigen Beschuß gefaßt hat, die von der Provisorischen Staatsregierung auf Grund des Beschlusses der drei demokratischen Parteien wieder in Kraft gesetzte Verfassung von 1929 gutzuheissen, und im Hinblick auf den Umstand, daß auch die Länder ihrerseits ihre Landesverfassungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933, die die Bundesverfassung zur Grundlage haben, wieder in Geltung gesetzt haben, sieht sich die Regierung wohl außerstande, diesen einmütigen Willen des Nationalrates und der Landtage der österreichischen Bundesländer zu übersehen. (Allgemeiner, langanhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Die Verfassung von 1929 bildet vielmehr, wie ich zusammenfassend feststellen kann, auch ohne Rücksicht auf den Beschuß des Nationalrates, vom 19. Dezember 1945 einen Bestandteil der geltenden Rechtsordnung im neuen Österreich. (Neuerlicher, allgemeiner Beifall.) Denn die Hemmnisse, die der Anwendung einzelner Bestimmungen der Verfassung noch entgegengestanden waren, sind nach Durchführung der Wahlen mit dem Zusammentritt des Nationalrates und der Landtage weggefallen. Die Verfassung hat deshalb in diesem Zeitpunkt in allen ihren Bestandteilen voll zur Auswirkung kommen können.

Österreich hat also schon derzeit eine definitive Verfassung, und zwar die Verfassung von 1929. Die Nichtgenehmigung des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1945 hat allerdings kleine Lücken auf Teilgebieten des verfassungsrechtlichen Lebens zur Folge, die in Form einer Novelle zu dem geltenden Verfassungswerk zu überbrücken sein werden. Die Bundesregierung wird ihrerseits schon in allernächster Zeit eine solche Novelle vorlegen können. Sie beabsichtigt, damit gleichzeitig eine Wiederverlautbarung des Ver-

fassungstextes zu verbinden, die die Verfassung nach dem jetzt geltenden Rechtsstande in übersichtlicher Form wiedergeben soll.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Standpunkt der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen zu wollen. (Allgemeiner, langanhaltender lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Abg. Fischer: Hohes Haus! Die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers ist in mancher Hinsicht unbefriedigend und widerspricht in nicht unwesentlichen Punkten seiner Erklärung im Budgetausschuß. Man könnte die Frage stellen: Was ist seither geschehen? Welches uns unbekannte Moment hat in wenigen Tagen diese Änderung in der Stellungnahme hervorgerufen? Was steht da im Hintergrund? Aber ich möchte nicht polemisiieren, ich möchte sofort, ohne irgendwelche juristische Spitzfindigkeiten, auf den Kern der Frage kommen.

Der Alliierte Rat hat uns aufgefordert, den Entwurf einer neuen demokratischen Verfassung auszuarbeiten. Wir bedauern diese Einschränkung unserer Souveränität und fragen nach ihren Ursachen. Heute jährt sich der Tag der Befreiung. Österreich war in den ersten Monaten nach der Befreiung auf dem besten Wege, schnell zur vollen Souveränität zu gelangen. Wir liegten damals die berechtigte Hoffnung, daß dies bald geschehen werde, und es ist kein Zufall, daß wir Kommunisten die ersten waren, die gegen die Demarkationslinien Stellung nahmen und die Forderung nach der staatlichen und wirtschaftlichen Einheit Österreichs erhoben. Auf der Konferenz unserer Partei am 6. August 1945 habe ich wörtlich gesagt: „Wir wollen vor die Welt treten als Volk, das wieder ein stolzes Volk sein will, und es wird uns gelingen, das Vertrauen der freiheitliebenden Völker zu gewinnen, und wir werden dann vor die Weltmächte hintreten in dieser freien und offenen Atmosphäre und werden Ihnen sagen: Wir betteln nicht, wir wissen, daß wir uns keinerlei Ansprüche erworben haben auf eine weitgehende Hilfe der anderen, aber wir fordern eines von euch: Laßt uns arbeiten! Wir wollen durch eigene Arbeit emporkommen. Wir sind entschlossen, alles bis zum letzten Nerv und Muskel einzusetzen in diesem Schicksalskampf, den unser Volk jetzt um seine Zukunft zu bestehen hat. Aber dazu müßt ihr uns, die ihr als Befreier zu uns kommt, einige Voraussetzungen sobald als möglich sicherstellen! Kontrolliert uns genau, gründlich, in jeder Frage, aber laßt uns Österreicher, die wir Österreich kennen, wirtschaften, planen und arbeiten nach unserem Ermessen, nach unseren Möglichkeiten, nach unseren Notwendigkeiten.“

168 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

Ich habe damals fortgesetzt: „Es wäre ein Anschlag gegen das eigene Volk, wenn heute Österreicher zu den Vertretern dieser oder jener Macht kämen, um zu klagen, zu jammern und Beschwerden vorzubringen und eine Atmosphäre der Vergiftung hervorzurufen.“ Es muß jedem freiheitsliebenden Österreicher klar sein, daß jeder Russe, Brite oder Amerikaner mit Verachtung auf unser Volk blicken würde, das jetzt keinen anderen Drang hätte, als wie die Eichkatzeln hin- und herzulaufen, Gerüchte zu verbreiten und Intrigen anzuzetteln. (Rufe bei den Kommunisten: Sehr richtig!)

Wir wollen die Freundschaft mit allen freiheitliebenden Völkern der Welt. Wir wollen, so klein wir sind, in diesem gewaltigen Fundament des Weltfriedens, in diesem Bündnis der drei Großmächte niemals ein Faktor der Störung, sondern immer nur ein Faktor der Zusammenarbeit sein.

Wir stehen heute voll und ganz zu diesen Worten, die wir damals gesagt haben. (Ruf bei den Kommunisten: Bravo!) Es ist leider anders gekommen, als wir es erwarteten, als wir es erhofften. (Ruf: Sehr anders!) Die Schuld daran trägt vor allem eine unschöpferische und kurzsichtige Politik, eine Politik, die uns, wie es das Volk von Tag zu Tag deutlicher spürt, in eine Stagnation hineingeführt hat.

Überhören Sie nicht die grollende Stimme der Arbeiter! Überhören Sie nicht die Stimme der Betriebskonferenzen, diese allgemeinen Rufe, hinauszukommen aus dieser Stagnation!

Es gibt in Österreich Leute, die auf einen Gegensatz zwischen England und Rußland spekulieren und so verblendet sind, in den Differenzen der Großen aktive Mitspieler sein zu wollen. Dieses Spiel war und ist verhängnisvoll, denn England und Rußland werden sich einigen — wir sind davon felsenfest überzeugt — und sie werden eines Tages gemeinsam über jeden Störungsversuch hinwegschreiten. Wehe uns Österreichern, wenn wir versuchen würden, die Alliierten gegeneinander auszuspielen. Wir würden auf diese Art unsere Souveränität verspielen.

Wir müssen eine eigene, eine einmütige österreichische Politik machen, um aus der Stagnation, die immer drückender wird, hinauszukommen. Eine der Kernfragen dieser Politik ist die Frage einer neuen, wahrhaft demokratischen Verfassung. Wir selber, wir Österreicher, müssen diese Frage aufrollen, damit wir niemals wieder in die Fehler, die verhängnisvollen Fehler der Vergangenheit zurückverfallen. Man sagt uns: „Aber ihr Kommunisten habt doch auch für die Verfassungs-Überleitungsgesetze gestimmt.“ Ja-

wohl. Ich möchte hier nicht im einzelnen die Vorgänge in der Provisorischen Staatsregierung breittreten, ich möchte nur alle die, die damals an der Diskussion beteiligt waren, daran erinnern, daß wir im Interesse der Zusammenarbeit, um nicht die Einheit zu gefährden, um es leichter zu machen, die legalen Grundlagen für ein neues Parlament zu legen, unsere Meinung zurückgestellt und für diese Überleitungsgesetze gestimmt haben. Wir haben aber niemals, in keiner dieser Diskussionen, einen Zweifel darüber gelassen, daß wir diese Verfassung als ein Provisorium betrachten, daß wir eine neue, wirklich demokratische Verfassung für eine Lebensfrage Österreichs halten.

Blicken Sie doch hinaus nach Europa. Ist es ein Zufall, daß sich Frankreich, sogar Frankreich, heute eine neue Verfassung gibt, Frankreich, dessen demokratische Traditionen weitaus älter und fester verankert sind als die Österreichs? Ist es ein Zufall, daß alle Völker, die unter dem Joch des Faschismus gestöhnt haben, heute darangehen, aus blutigsten Erfahrungen der Vergangenheit die Lehren zu ziehen und Verfassungen auszuarbeiten, die ein besserer und festerer Schutz der Demokratie sind als die Verfassungen der Vergangenheit?

Verfassungen sind nichts Ewiges und können auch nichts Ewiges sein. Verfassungen sind weder Museumsstücke noch utopische Erklärungen, Verfassungen sind der Ausdruck gesellschaftlicher Zustände, der Ausdruck politisch stets in Veränderung begriffener Verhältnisse. Und wehe den Völkern, wenn ihre Verfassungen zu Sarkophagen der Vergangenheit, wenn sie zu toten Paragraphen erstarren! Gute Verfassungen von einst werden schlechte Verfassungen von heute, wenn eine neue Welt im Werden ist.

Und wer könnte behaupten, daß wir nach den beispiellosen Umwälzungen der letzten Tage heute noch dort stehen, wo wir einst standen. Es sind schlechte Verfassungen, die das Vorgestern konservieren. Gute Verfassungen müssen den Lebensverhältnissen, den lebendigen Interessen des Volkes entsprechen. Sie müssen ein fester Damm sein gegen jede Reaktion und ein Weg, der in die Zukunft weist, der den Kräften der Zukunft die Möglichkeit gibt, sich zu entfalten.

Und Sie, meine Volksvertreter und Volksvertreterinnen hier, Sie wollen wirklich zu der Verfassung von 1929 zurückkehren, die schon damals keine gute Verfassung war, sondern, wie Sie es alle wissen, ein Ergebnis reaktionärer Expressum?

Hat es in den Jahren des schwersten Freiheitskampfes irgendeinen revolutionären Sozialisten gegeben, der gemeint hat, wir wür-

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946. 169

den eines Tages zur Verfassung der Schober und Starhemberg zurückkehren? Hat es irgend einen tapferen Katholiken in den Konzentrationslagern gegeben, der gemeint hat, wir würden aus dieser Hölle den Weg nicht vorwärtschreiten, sondern zurückgehen in die Vergangenheit? Ich denke, kein Kämpfer für die Freiheit hat dies damals gedacht, hat dies damals vorausgesehen! (Ruf bei den Sozialisten: Sie haben selber dafür gestimmt!) Und haben Sie schon vergessen, Herr Abgeordneter, der Sie den Zwischenruf gemacht haben, unter welchen Bedingungen die Verfassung von 1929 entstanden ist? Es war die Zeit der beginnenden wirtschaftlichen Zersetzung und Erschütterung. Es war die Zeit einer frechen Offensive der Heimwehrfaschisten gegen die Demokratie in Österreich. Es war die Zeit der Aufrüstung der Starhemberg, der Pfriemer und Fey zum offenen Bruderkrieg gegen die österreichische Arbeiterschaft! Ein Sturz der alten Verfassung sollte den Weg freimachen für den Sieg des Faschismus! Das war der Sinn der damaligen Verfassungskämpfe.

Erinnern Sie sich an den reichsdeutschen Major Waldemar Pabst, an einen der Mörder von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, einen der blutigsten Abenteurer der deutschen reaktionären Verschwörung? An diesen Major Pabst, der damals in Österreich nicht nur ein Asyl gefunden, sondern auch eine Art geheimer Diktatur ausgeübt hat! Dieser reichsdeutsche Major, dieser Organisator der österreichischen Heimwehren, ist eines Tages im österreichischen Parlament erschienen und hat hier gefordert, daß die Regierung zurücktrete. Er hat gefordert, daß eine neue Regierung eingesetzt werde, zum Sturz der demokratischen Verfassung. Und dieses Kommando eines reichsdeutschen Majors in Österreich hat genügt, um eine Regierung in Österreich zu beseitigen und die Kämpfe, die ganzen Diskussionen um die sogenannte Verfassungsreform heraufzubeschwören.

Ich glaube, die österreichischen Arbeiter und die österreichischen Demokraten haben diese erbärmlichen Vorgänge noch nicht vergessen. Sie haben nicht vergessen, daß die Verfassung von 1929, die Schober-Verfassung, unter dem Druck bewaffneter Faschisten entstanden ist, sie haben nicht vergessen, daß diese Verfassung den weiteren Vormarsch der Reaktion in Österreich erleichtert hat. Im Schatten dieser Verfassung standen die Rintelen in Steiermark, die Steidle in Tirol, die Starhemberg in Oberösterreich, die Fey in Wien — alle bereit und entschlossen, die Republik abzuwürgen und in Österreich eine Diktatur gegen die Arbeiter aufzustellen! (Zustimmung bei den Kommunisten.)

Im Schatten dieser Verfassung hat die steirische Heimwehr ihren verbrecherischen Putsch angezettelt und im Schatten dieser Verfassung sind die Heimwehrführer, sind Arbeitermörder freigesprochen worden, während demokratische Arbeiter, die die Republik verteidigten, zu schweren Kerkerstrafen verurteilt worden sind.

Und diese Verfassung, vergessen Sie dies nicht, hat dem Bundespräsidenten Miklas weitgehende, verhängnisvoll weitgehende Vollmachten übertragen! Mit vollem Recht hat Dr. Karl Renner damals am 22. Oktober 1929 in seiner Parlamentsrede gesagt, diese Verfassung sei aus dem bürokratischen Allmachtswahn hervorgegangen. Er hat damals den Volksvertretern zugerufen: „So will sich unser Volk seines Grundrechtes berauben zugunsten der Bürokratie?“ Er hat damals gesagt: „Die Klassenherrschaft über das Proletariat soll durch den Bundespräsidenten mit Hilfe der Bürokratie ausgeübt werden, die zwar wichtig ist und berufen erscheint, dem Volke zu dienen, aber nicht der Herr des Volkes zu sein.“ Und Dr. Renner hat mit den leidenschaftlichen Worten geschlossen: „Dieser Gesetzentwurf ist nichts anderes als ein Sozialistengesetz im 20. Jahrhundert.“ (Ruf: Dieser Entwurf ist nicht durchgegangen!) „Wir werden diesen Kampf aufnehmen, wie man ihn eben gegen ein Sozialistengesetz führt.“ Die Befürchtungen Dr. Renners waren nur allzu begründet. In der Tat hat der Bundespräsident Miklas im März 1933, wie Ihnen allen bekannt ist, seine Vollmachten dazu ausgenützt, um das Parlament auszuschalten und ein autoritäres Regime aufzurichten. Erinnern Sie sich an diese unglückseligen Tage im März 1933, als der Präsident des Nationalrates Dr. Karl Renner sein Amt zurücklegte, um an einer Abstimmung teilzunehmen, als seinem Beispiel sofort die beiden Vizepräsidenten folgten und als nun auf Grund der Verfassung 1929 der Bundespräsident Miklas die Macht in seine Hand nehmen konnte. (Starker Widerspruch bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei. — Rufe: Das ist eine Geschichtsfälschung! — Das war ein Bruch der Verfassung!) Er hatte leider dazu im Jahre 1933 die verfassungsmäßige Grundlage! (Ruf: Doch nicht die Heimwehrverfassung.)

Und was ist das für eine Verfassung, die es damals dem Parlament, den Volksvertretern nicht ermöglicht hat, aus dieser Krise des Parlaments hinauszufinden? Was war das für eine Verfassung, die dem Volke nicht die Möglichkeit, nicht das Recht gegeben und nicht die Pflicht auferlegt hat, die Demokratie mit allen Mitteln zu verteidigen? Was war das für eine Verfassung, die dem autoritären Bundespräsidenten solche Rechte, solche ver-

170 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946.

hängnisvollen Rechte eingeräumt hat? Und dieser autoritäre Bundespräsident hatte dadurch die Möglichkeit, über alle Illegalität den deckenden Mantel der scheinbaren Legalität zu breiten. Er hat auf Grund der Verfassung vom Jahre 1929 volksfremde autoritäre Regierungen ernannt, ja noch mehr, er hat der Okkupation, der Ernennung der sogenannten Regierung Seyss-Inquart den infamen Anschein einer sogenannten Legalität verleihen können.

Ich bin überzeugt, das arbeitende Volk in Österreich, alle Demokraten in Österreich haben diese Erfahrungen noch nicht vergessen. Und Sie, meine Damen und Herren, wollen um jeden Preis an dem Gedanken der Kontinuität zwischen dem Österreich von gestern und dem Österreich von heute festhalten? Um jeden Preis? Ich glaube, wir würden uns damit auf einen nicht ungefährlichen Weg begeben, denn, vergessen wir nicht, die staatliche Souveränität Österreichs wurde erst im Jahre 1938 beseitigt, und wenn wir heute so bedingungslos den Gedanken der Kontinuität betonen und auf 1929 zurückgreifen, wer könnte eines Tages reaktionäre Kräfte daran hindern, auf spätere Jahre zurückzugreifen, im Namen der Kontinuität, im Namen dessen, daß Sie erklären wollen, daß Österreich, das bis 1938 ein souveräner Staat war, daß dieses alte Österreich jetzt wieder erstehen soll. Es wäre auch zu bedenken, ob wir es damit nicht erleichtern, uns manche Verantwortungen aufzuwälzen, die wir in Wahrheit nicht tragen und die wir zu tragen nicht gewillt sind.

In Wahrheit hat diese geprägte Kontinuität ihre Verkörperung in dem Bundespräsidenten Miklas gefunden, dessen Rolle in dem Prozeß gegen Neumayer blitzartig beleuchtet wurde.

Ich glaube, wir sollen nicht zurück in das alte Österreich, niemals zurück in das Österreich der Krisen, der Heimwehren, der reaktionären Angriffe, niemals zurück in das Österreich der sterbenden Demokratie! Wir wollen vorwärts, zu einem neuen Österreich der lebenden Demokratie, zu einem Österreich, in dem die Demokratie für alle Zeiten gesichert ist. (Rufe: „Freie Demokratie!“ — Unruhe.)

Das Volk braucht keine Schober-Verfassung, das Volk braucht eine wahre Demokratie, eine wahre demokratische Volksverfassung. Das Volk braucht eine Verfassung, die nicht juristische Spitzfindigkeiten ermöglicht, sondern, die dem einfachsten Mann und der einfachsten Frau klar und verständlich ist. Das Volk braucht eine Verfassung, in der die Menschenrechte verankert sind, eine Verfassung zum vollen unbedingten Schutz der Demokratie, der demokratischen Freiheitsrechte. Es braucht eine Verfassung,

in der die Wirtschaftsdemokratie zur Geltung kommt, in der die Idee der Verstaatlichung eingebaut ist, in der die Arbeiter in den Betrieben einen starken und mächtigen Rückhalt finden. Das Volk braucht eine Verfassung, die nicht einer volksfremden Bürokratie zugute kommt, sondern einen wahrhaft demokratischen Staatsapparat, der die demokratische Verwaltung von unten bis oben garantiert. Das Volk braucht eine Verfassung, die ihm das Recht verleiht, ja die Pflicht auferlegt, sich mit allen Mitteln zur Verteidigung der Demokratie zu erheben, wenn die Demokratie gefährdet ist.

Der große Gedanke, der in die neue französische Verfassung eingebaut wird: „Alles für das Volk, alles durch das Volk“, dieser demokratische Grundgedanke muß in der neuen österreichischen Verfassung klar und mit allen Konsequenzen verkörpert sein.

Wir halten daher die Ausarbeitung einer neuen demokratischen Verfassung für unabsehbar. Aus diesem Grund können wir der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers nicht in allen ihren Punkten zustimmen und wir appellieren an das Parlament, an die Ausarbeitung einer neuen zeitgemäßen demokratischen Verfassung heranzutreten. (Beifall bei den Kommunisten.)

Abg. Dr. Schärf: Hohes Haus! Verehrte Frauen und Männer! Ich spreche von hier aus nicht als Mitglied der Regierung, sondern als einer der Abgeordneten des Hauses, als ein Mitglied der Sozialistischen Partei, die mich in dieser Sache zu ihrem Sprecher stellt hat.

Um was geht es in der ganzen Sache? Nach der Rede des Herrn Abgeordneten Fischer hätte ich geglaubt, es stünde ein Verfassungsentwurf der Kommunistischen Partei auf der Tagesordnung. Es ist aber doch etwas anderes, verehrte Frauen und Herren. Das, womit wir uns heute beschäftigen, ist die Tatsache, daß der Hohe Alliierte Rat gegen einen Gesetzesbeschuß, der in diesem Parlament am 19. Dezember einhellig, auch mit den Stimmen der Abgeordneten Fischer, Koplenig usw. (Lebhafte Zustimmung bei den Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs und Österreichischen Volkspartei) angenommen wurde, Einspruch erhoben hat. Für die Bevölkerung Österreichs ist der Streit, der da angefacht wird, eigentlich nicht recht verständlich. Alle Österreicher ohne Unterschied der Partei, ohne Unterschied der Herkunft und der Klasse haben seinerzeit die Rückkehr zur österreichischen Verfassung, wie sie bis zum März 1933 bestanden hat, einhellig und freudig begrüßt. (Lebhafte Zustimmung.) Es ist wohl ein Irrtum, zu sagen, daß die Verfassung, die im vorigen Jahr geschaffen wurde und die durch den Beschuß vom 19. Dezem-

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946. 171

ber hier bekräftigt wurde, eine Kontinuität des Regimes vom Jahr 1938 oder 1934 bis 1938 bedeutet. Alle Parteien, die kommunistische Partei ebenso wie die Volkspartei und wie wir, haben sich in der Provisorischen Regierung dazu entschlossen, auf die Zustände zurückzugehen, die vor der Ausschaltung des Parlaments bestanden haben. (Rufe: Sehr richtig!) Es war das, wie ich wohl feststellen muß, der einhellige Wunsch aller Parteien, die Periode unseres Verfassungsliebens zwischen dem März 1933 und 1945 aus unseren Gesetzbüchern zu streichen.

Es ist daher, glaube ich, abwegig, zu polemisieren, ob die Vorgänge vom Februar 1934 legale Vorgänge gewesen sind und ob man sagen kann, der Februar 1934 sei legal vom damaligen Präsidenten Miklas mit inszeniert worden. Das steht alles gar nicht zur Diskussion. Alle Parteien des Hauses sind einhellig auf den Verfassungszustand zurückgegangen, der vor der Ausschaltung des Parlamentes bestanden hat. Die Maigesetze des vorigen Jahres waren damals nach der plötzlichen Beseitigung der deutschen Herrschaft eine Notwendigkeit. Wir alle, alle Österreicher, standen doch vor der Frage: Wie soll das Österreich, das in der Moskauer Deklaration als unabhängiger und freier Staat vorgesehen war, wieder errichtet werden? Es mußten zunächst vorläufige Gesetze geschaffen werden. Dazu hätte es verschiedene Wege geben. Es lag aber offenkundig in der Luft und es wurde von der ganzen Bevölkerung, von allen Parteien, als das Selbstverständliche empfunden, zum Verfassungszustand des März 1933 zurückzukehren. Denn es hat sich gezeigt, daß dieses Österreich, wenn es auch als Staat nicht mehr in Erscheinung trat und auf der Landkarte sozusagen ausgelöscht war, daß dieses Österreich mit seinen Einrichtungen bis zum Jahre 1933 — mögen sie dem einen mehr, dem anderen weniger gefallen haben — mit seiner Bundesverfassung, mit der Gemeinde Wien, mit dem Wirken dieser und jener Männer, dieser und jener Politik und dieser und jener Regierung, im Herzen der Bevölkerung das Österreich geblieben war, das sie wiederersehnt haben. (Stürmischer Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei. — Ruf bei den Kommunisten: Fragen Sie die Arbeiter und Sie werden hören, welche Meinung sie haben! — Gegenrufe aus der Mitte: Wenn es so wäre, hätten sie anders gewählt!) Ich weiß nicht, warum Sie sich aufregen. Sie haben ja damals ... (Anhaltende Zwischenrufe.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe. Das Wort hat der Abgeordnete Schärf und die Zwischenrufer haben zu schweigen.

Abg. Dr. Schärf: Herr Kollege Kopfeling, ich weiß nicht, warum Sie in Aufregung geraten. Sie haben mit uns diese Gesetze gemeinsam beschlossen und Ihre Unterschrift steht ebenso wie meine unter diesen Gesetzen. (Stürmischer Beifall.) Diese Gesetze wurden von der damaligen Besatzungsmacht, von der Roten Armee, ohne Einspruch gelassen.

Wir gedenken gerade in diesen Tagen, da sich der Einmarsch der Roten Armee in Wien jährt, mit Dankbarkeit der Befreiung unseres Landes durch die Rote Armee. Wir erinnern uns auch mit Dankbarkeit an das, was die Rote Armee für Österreich, für Wien, seine Befreiung und für die Versorgung unserer Bevölkerung getan hat. (Lebhafter Beifall.) Wir erinnern uns aber auch mit Freuden daran, daß nicht nur die Rote Armee, sondern auch die anderen manches und vieles Gute für uns getan haben. Vor allem erinnern wir uns aber daran, daß die Rote Armee und ihr Kommandeur es nach dem Einmarsch für selbstverständlich gehalten haben, dem österreichischen Volk und seiner Regierung, die es sich damals gegeben hat, in der Verwaltung und Gesetzgebung einen außerordentlich weiten Spielraum zu lassen. (Beifall und Händeklatschen.) Das ist ein historisches Verdienst, das stets in unserer Erinnerung fortleben wird.

Wir wissen, es ist nach der Besetzung durch die Rote Armee der Hohe Alliierte Rat für Österreich eingerichtet worden und es ist dann schrittweise auch die verhältnismäßige Freiheit in der Gesetzgebung und Verwaltung, die wir bis dahin besessen haben, eingeengt worden. Wir haben das bedauert; es hat uns wehgetan, daß bei vier Besatzungsmächten die Freiheit des Landes offenkundig auf ein Viertel der früheren eingeschränkt worden ist. (Lebhafte Zustimmung.) Aber auch der Hohe Alliierte Rat hat die provisorische Verfassung, die wir im Mai 1945 beschlossen haben, im November genehmigt, und zwar schriftlich genehmigt. Wir konnten daher dessen gewiß sein, daß die bisherige Gesetzgebung von dieser Körperschaft, die auch über unser Schicksal mit zu entscheiden hat, gebilligt ist. Als nun die Wahlen kamen, und der Hohe Alliierte Rat der Regierung den Wink gab, daß es zur guten Demokratie gehöre, Gesetze der Provisorischen Staatsregierung, die nicht aus den Wahlen hervorgegangen war, nunmehr durch ein freigewähltes Parlament bestätigen zu lassen, haben wir das alle — ich glaube die Herren von der Kommunistischen Partei ebenso wie die Sozialisten und die Mitglieder der Volkspartei — für etwas Selbstverständliches gehalten. Es wurden alle Gesetze, auch die Verfassungsgesetze, dem freigewählten

172 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

Nationalrat vorgelegt, und der freigewählte Nationalrat hat einstimmig diesem Gesetzeswerk der Provisorischen Regierung, einschließlich der Verfassungsgesetze, die Zustimmung gegeben und in einem Übergangsgesetz vom 19. Dezember nur weitere Überleitungsbestimmungen beschlossen.

Wir waren dann außerordentlich überrascht, als Monat auf Monat verging, ohne daß es der Hohe Rat genehm fand, zu diesem Verfassungsgesetz vom 19. Dezember Stellung zu nehmen. Schließlich kam also diese Entscheidung, die uns heute im Nationalrat vorgelegt wird. Wir erfahren aus dieser Note der Alliierten Kommission vom 31. März, daß dem Verfassungsgesetz die Genehmigung versagt worden ist und daß von der Regierung bis 1. Juli — Jahreszahl ist nicht genannt (lebhafte Heiterkeit) — die Vorlage einer definitiven Verfassung, die sich auf demokratische Prinzipien gründen soll, verlangt wird. Aus dem Text der Note geht aber hervor, daß alle viel alliierten Mächte — und damit glaube ich, werde ich mich vielleicht in meinen Ausführungen von dem Herrn Kollegen Vorredner weitgehend unterscheiden — irgendwelche Bedenken an unserer Verfassung gehabt haben. Es wird hervorgehoben, daß nur ein „Element“ — wie es die Sprache dieser Note ist — einen Einspruch verlangt hat. Aber aus der Note geht hervor, alle vier „Elemente, innig gesellt“, haben an unserer Verfassung etwas auszusetzen gehabt. Man verlangt von Regierung und Parlament die Vorlage einer Verfassung, die auf demokratischen Prinzipien gegründet ist. Man müßte also annehmen, die Verfassungseinrichtungen, die wir jetzt besitzen, beruhen nicht auf demokratischer Grundlage.

Was fehlt unserer Verfassung? Da in der Note gar keine Andeutung darüber enthalten ist, was unserer Verfassung fehlt — bitte, selbst aus der Rede des Kollegen Fischer konnte ich konkrete Andeutungen nicht entnehmen —, bleibt uns nur übrig, aus den Verfassungssystemen der vier Mächte, die den Hohen Alliierten Rat beschicken, zu entnehmen zu trachten, was unserer Demokratie eigentlich fehlt. (Zwischenruf von der Galerie.)

Präsident: Die Galerie hat sich jeder Einmengung zu enthalten.

Abg. Dr. Schärf: Da ist zunächst die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Ein großer Staat, ein Bundesstaat, gebildet aus einzelnen Sowjetstaaten der einzelnen Nationen. Kollege Fischer hat im Finanzausschuß schon seine Meinung darüber abgegeben. Er war lange in Rußland — von Februar 1934, glaube ich, bis April 1945 — und ich muß annehmen, ja ich bin überzeugt, daß er die russischen

Verfassungsverhältnisse kennt und daß er sie auch im Vergleich mit den österreichischen Verhältnissen und im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf Österreich kennen muß. Wenn er vor einigen Tagen im Finanzausschuß die Erklärung abgegeben hat, er wünsche oder seine Partei wünsche kein Sowjet-Österreich, so wollte er damit offenkundig sagen, daß die in Rußland bodenständig erwachsenen Formen der Demokratie, seiner Meinung nach, für Österreich nicht brauchbar seien, nicht anwendbar seien. (Heiterkeit.)

Ein anderer der Alliierten, Großbritannien. Großbritannien ist ein Weltreich, es ist ein Königreich und es gilt als die Wiege der Demokratie. Seine Verfassung ist zweifellos demokratisch; das meiste davon ist ungeschrieben. Ich wüßte kaum zu sagen, was wir aus der ungeschriebenen Verfassung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland für die kleine demokratische Republik Österreich abschreiben könnten. (Zustimmung und Heiterkeit.) Amerika ist eine Republik. Es ist ein großer Staat, es ist ein Bundesstaat, so wie Österreich; aber es ist ganz klar, die Verhältnisse sind dort anders, denn die amerikanische Republik und die amerikanische Verfassung zeichnet sich im Gegensatz zu der österreichischen dadurch aus, daß der Präsident eine außerordentlich starke Gewalt hat und daß daneben das Parlament der schwächere Teil ist. (Lebhafte Zustimmung.) Ich glaube daher auch nicht, daß die amerikanische Verfassung für uns das richtige Vorbild wäre, denn wir sind im Vergleich zu den Vereinigten Staaten doch nur wie ein Floh im Verhältnis zu einem Elefanten. (Heiterkeit.) Bleibt Frankreich. Auch Frankreich ist eine demokratische Republik, Frankreich kämpft gerade jetzt seine inneren Kämpfe um die Verfassung aus, aber die demokratische Verfassung Frankreichs ist das genaue Gegenteil dessen, was die demokratische Verfassung der Vereinigten Staaten ist: eine Republik mit einem allmächtigen Parlament und mit einer offenkundig in Aussicht genommenen sehr schwachen Präsidentschaft.

Wenn ich mir all dies überlege, so sehe ich, die vier Alliierten sind alle in ihren Einrichtungen demokratisch, immer nach einer Demokratie, die sich aus den Bedürfnissen ihres Landes entwickelt hat; diese vier Demokratien nun verlangen von uns eine Verfassung nach demokratischen Grundsätzen, aber sie selbst weichen in ihren demokratischen Grundsätzen so sehr von einander ab, daß wir kaum aus einer dieser Verfassungen etwas entnehmen könnten, ohne mit den Anschauungen der anderen Mächte in Widerspruch zu geraten. (Heiterkeit.) Aus welcher Windrichtung wir also unsere demokratischen

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946. 173

Prinzipien beziehen sollen, das ist für den einfachen Österreicher sehr schwer zu finden. (Heiterkeit und Zustimmung.)

In Wirklichkeit ist es so: Verfassungsfragen sind Machtfragen (Rufe: Sehr richtig!), täuschen wir uns nicht, und ebenso klar ist es, daß Verfassungskämpfe die heißesten Kämpfe sind, die in einem Volke ausgetragen werden. Die Verfassung des Jahres 1933 war das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung in Österreich. Zuerst war die Verfassung des Jahres 1918, die unter Dr. Renner geschaffen wurde. Die Verfassung des Jahres 1920, die heute angepriesen wurde — ich meine nicht konkret vom Abgeordneten Fischer, sondern die man jetzt manchmal anpreisen hört —, war damals ein Kompromiß zwischen der Sozialdemokratie und der Christlichsozialen Partei, ein Kompromiß, das unter Verhältnissen geschaffen wurde, die die Zentralregierung fast jeder Macht entkleideten. Denken wir nur daran, damals war ja in Wirklichkeit die Revolte der Länder gegen Wien, und die Verfassung des Jahres 1920 gab demnach der Zentralregierung, dem zentralen Parlament nur außerordentlich geringe Machtbefugnisse.

Es kam dann eine Verfassungsnovelle im Jahre 1925 und eine weitere im Jahre 1929, mit der sich mein Vorredner beschäftigt hat. Es ist klar, die Verfassung des Jahres 1929 wurde durch das Begehr der Heimwehren eingeleitet, und die Beratungen waren mit Drohungen der Heimwehren begleitet. Die Reden und Zitate aus Reden, die der Herr Abgeordnete Fischer hier gebracht hat, sind schon richtig, sie beziehen sich aber auf die Vorlage, wie sie ursprünglich ausgeschaut hat. (Zustimmung.) Das Ergebnis der Beratungen war damals ein Kompromiß zwischen beiden Parteien, der damaligen Christlichsozialen Partei und der Sozialdemokratischen Partei.

Ich erinnere mich daran, daß unser verstorbener Abgeordneter Dannenberger diese Verhandlungen geführt hat. Das Ergebnis der Verhandlungen war so, daß der Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten damals der Verfassung zustimmen konnte, doch war dieses Ergebnis wahrscheinlich für keine Partei voll befriedigend. Vollbefriedigende Verfassungen zu schaffen ist wahrscheinlich nur möglich, wenn eine Partei die öffentlichen Körperschaften in einer erschütternden Übermacht besetzen kann.

Die Verfassung des Jahres 1929 war also das Ergebnis der bodenständigen österreichischen demokratischen Entwicklung, wie sie eben zum Jahre 1929 geführt hat. Nun, ich sage, auch wir betrachten die Verfassung des Jahres 1929 nicht als unser Ideal (Zu-

stimmung bei den Sozialisten) und vermutlich auch die Volkspartei nicht. Gegensätze darüber werden natürlich vorhanden sein, aber das eine möchte ich doch sagen: Wenn wir heute die Verfassungsfrage aufwerfen, so wird damit selbstverständlich jeder Artikel der Verfassung neu in die Debatte gezogen werden, es wird die Gegensätze zwischen allen Parteien auslösen und es wird die Leidenschaften wachrufen, und ich frage mich nach dem Ergebnis.

Das österreichische Volk lebt in der Vorstellung, daß eine Verfassung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit gemacht werden kann, sondern daß eine Verfassung, die Autorität genießen soll, mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden soll. Was soll also herauskommen, wenn wir jetzt einen Verfassungsstreit beginnen, bei dem Artikel für Artikel neu durchgehechelt wird? Die Machtverhältnisse sind durch den Ausgang der Wahlen gegeben. Wir hätten also in der Zeit von jetzt bis zum Juli einen Streit zwischen den Parteien um die Verfassung. Da muß ich aber schon sagen: Haben wir überhaupt zu einem solchen Streit das Mandat über die Verfassung von den Wählern bekommen? (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten und bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) In der Wahlbewegung hat die Frage der Verfassung nur eine unbedeutliche Rolle gespielt, das Volk und die Wähler haben in erster Linie ganz andere Dinge im Auge gehabt, als sie ihre Abgeordneten ins Parlament schickten. Das Volk erwartet von diesem Parlament nicht, daß es bis zum Juli unergründliche und uferlose Debatten über Verfassungsfragen führt, sondern es erwartet von diesem Parlament und von dieser Regierung die positive Lösung der dringendsten Aufgaben und die Beseitigung der ärgsten Notstände, unter denen die Bevölkerung leidet. (Stürmischer Beifall bei den Sozialisten und bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Das sind vor allem die Fragen der Ernährung, der Verstaatlichung, der Neugestaltung unserer Sozialpolitik, der Beseitigung der Kriegsschäden und vor allem der Beseitigung der Wohnungsnot. Wie könnte ein solcher Verfassungsstreit endigen? Doch nur mit einem Kompromiß nach zwei bis drei Monaten — und unterdessen? Wir wissen ja, wie die gesetzgeberische Arbeit das Parlament und die Regierung in Anspruch nimmt. Unterdessen würden die Energien von den wichtigeren Dingen abgelenkt werden.

Um zum Schluß zu kommen: Unser Volk hat seinerzeit die Tätigkeit des Hohen Alliierten Rates mit dem größten Vertrauen und mit den größten Erwartungen aufgenommen. Ich will nichts von dem verkleinern, was die

174 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

hohen alliierten Mächte für unser Volk getan haben, nichts von der wirksamen Hilfe an Lebensmitteln, an technischer Aufbauarbeit, die von der Roten Armee geleistet wurde, und von der wirksamen Lebensmittelhilfe, die vom den anderen Alliierten Mächten gewährt wurde. Unsere Bevölkerung versteht es aber schwer, daß über die an und für sich notwendig erscheinende Kontrolle unserer Gesetzgebung und unserer Verwaltung hinaus durch die Praxis des Hohen Alliierten Rates die Regierung und das Parlament faktisch macht- und einflußlos gemacht werden (lebhafter, anhaltender Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei) und kaum die Vollmacht besitzen, die in normalen Zeiten eine autonome Bezirksvertretung als selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt. Unsere Bevölkerung empfindet es als eine besondere Kränkung, daß man ihr sogar das Grundrecht verwehren will, das jedes Volk für sich in Anspruch nehmen darf, nämlich sich selbst die Verfassung zu geben. Dies noch dazu unter Hinweis auf Prinzipien, die im einzelnen noch nicht klargestellt sind. Niemand kann bestreiten, daß die Verfassung, wie sie in Österreich bis zum Jahre 1938 bestanden hat — und zu dieser sind wir einhellig zurückgekehrt —, bereits auf demokratischen Prinzipien gegründet ist. Man lasse uns also mit überflüssigen Streitigkeiten über die Verfassung in Ruhe.

In den nächsten Monaten bis zum Juli oder August wird das Schicksal Österreichs entschieden werden. Die internationalen Verträge stehen überall in Beratung. Es wäre traurig und schlecht um uns bestellt, wenn wir in diese Zeit mit einem Parteien- und Klassenstreit über die Verfassung hineingingen. (Starker Beifall.) Ich glaube, unsere wichtigste Aufgabe ist es, wenn wir den Ruf des Volkes, der im November an uns ergangen ist, richtig verstehen, alle Aufmerksamkeit auf die Aufbauarbeit zu richten!

Meine verehrten Frauen und Herren! Ich gestatte mir, Ihnen im Sinne meiner Ausführungen folgenden Antrag zu unterbreiten, der, wie ich glaube, auch die Zustimmung der Volkspartei finden wird (liest):

„Der Nationalrat bekennt sich erneut zu seinem Beschuß vom 19. Dezember 1945 und stellt fest, daß das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 aus den vom Bundeskanzler vorgetragenen Gründen nach dem erstmaligen Zusammentritt des Parlaments in allen seinen Bestimmungen Bestandteil der geltenden Rechtsordnung geworden ist.

Er ersucht die Bundesregierung, diesen Standpunkt des Nationalrates dem Alliierten Rat zu vermitteln.“

(Lebhafter, anhaltender Beifall bei den Abgeordneten der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Ing. Raab: Hohes Haus! Vor einem Jahre würden die ersten Teile Österreichs, unter anderem auch die Bundeshauptstadt Wien, durch die Rote Armee befreit. Dann erfolgte gleichzeitig der Einzug der alliierten Truppen in unsere westlichen Bundesländer. Heute muß sich nun das Parlament auf Grund des Schreibens des Alliierten Rates mit der Verfassungsfrage beschäftigen. Ich stelle gleich eingangs namens meiner Partei fest, daß wir die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen (lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei), und begrüße dies folgendermaßen:

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft im Vorjahr hat sich auf Einladung des Herrn russischen Marschalls Tolbuchin im Einvernehmen aller drei politischen Parteien eine Provisorische Regierung gebildet. Diese Provisorische Regierung hat im Verfolg ihrer Tätigkeit alle gesetzlichen Grundlagen zum Neuaufbau des Staates geschaffen, um die Ordnung hier in Österreich wiederherzustellen. Alles dies wurde im Einvernehmen aller drei politischen Parteien gemacht.

Wie der Herr Bundeskanzler ausgeführt hat, haben alle drei Parteien in der Provisorischen Staatsregierung damals am 1. Mai das Verfassungs-Überleitungsgesetz wie danach alle anderen Verfassungsgesetze einstimmig beschlossen und nachträglich im Ministerrat unterschrieben. Die Herren Staatssekretäre Koplenig, Fischer und Honner haben also diese Verfassungsgesetze mit unterzeichnet. (Rufe: Hört! Hört!) Jeder volljährige Mensch in Österreich weiß, was eine Unterschrift bedeutet, und wir müssen voraussetzen, daß dies auch ein Regierungsmittel weiß. (Lebhafte Heiterkeit.)

Wenn die Provisorische Staatsregierung damals eine sogenannte Vorläufige Verfassung beschlossen hat, so hat sie damit nicht etwa das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 außer Kraft gesetzt und an seine Stelle ausschließlich die sogenannte Vorläufige Verfassung gestellt; die Bestimmungen dieser Vorläufigen Verfassung sollten nur die Brücken über die parlamentslose Zeit bilden, in der einzelne Bestimmungen der Verfassung von 1929 wegen der Lahmlegung des Parlaments unanwendbar waren.

Der Wirkungsbereich dieser Provisorischen Regierung Renners erstreckte sich damals und in der Zeit bis zum Zusammentritt der ersten Länderkonferenz bloß auf den Bereich der Roten Armee.

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946. 175

Mit der Ermöglichung der Länderkonferenzen wurde sofort die Verfassungsfrage aufgeworfen und damals festgestellt, daß Österreich ein föderalistischer Staat ist. Alle Länder haben sich damals zum föderalistischen Charakter der Republik bekannt und ausdrücklich die volle Wiederherstellung des Verfassungsbildes von 1929 als das zunächst anzustrebende Ziel bezeichnet. Das Ergebnis dieser Länderkonferenz wurde dann in einer großen Sitzung im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landtages — ebenfalls wieder von allen drei Parteien, also auch von der Kommunistischen Partei — einstimmig genehmigt und publiziert. Dagegen wurde nirgends Einspruch erhoben. Daß die Verfassung von 1929 schon damals einen Bestandteil unseres Staatsaufbaus gebildet hat, ergibt sich doch am besten durch den Besluß, daß der Staatsregierung auf Wunsch der Länder ein Gesetzgebungsrecht nach den Bestimmungen von 1929 eingeräumt wurde.

Alle diese Rechtsakte sind vom Alliierten Rat anlässlich der Überprüfung des von der Staatsregierung geschaffenen Gesetzgebungsverkes gutgeheißen worden. Um so mehr ist die Bevölkerung Österreichs überrascht, daß nun heute nach der logischen und geordneten Entwicklung, die die Gesetzgebung bisher genommen hat, neuerlich die Verfassungsfrage aufgerollt wird.

Gerade bei den Länderkonferenzen hat unsere Partei immer wieder verlangt, daß das Volk Österreichs zur Wahl aufgerufen werde, um den Willen des Volkes kennenzulernen. Die Wahlen selbst sind unter Umständen vor sich gegangen, daß man sie sowohl im Inland als auch selbst im Ausland als einwandfrei bezeichnet hat. Weder bei der Hauptwahlbehörde noch bei ihren Unterbehörden wurden wesentliche Einsprüche wegen einer Unsauberkeit der Wahlen erhoben. Diese Tatsache wurde in der in- und ausländischen Presse und auch sonst in allen Staaten anerkannt.

Während der ganzen Wahlzeit stand die Verfassungsfrage nicht zur Debatte, ein Beweis dafür, daß die ganze Bevölkerung damit einverstanden war. Die Frage einer Verfassungsänderung wurde auch von keiner Partei, auch nicht von der Kommunistischen Partei, als Programmpunkt in die Wahlenschlacht geworfen. Wenn nun die Entscheidung des Volkes der einen Partei mehr und der anderen etwas weniger und der dritten Partei ganz wenige Stimmen gebracht hat, so liegt das eben im freien Willen der Bevölkerung, der dahingeht, der einen mehr und der anderen weniger Vertrauen für die Staatsführung zu geben. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Dieser Wille muß schließlich

von allen demokratischen Faktoren anerkannt werden. Das ist der Sinn der Demokratie. Würden künftige Wahlen eine andere Entscheidung bringen, so werden wir von der Österreichischen Volkspartei uns diesem Ausdruck des freien Volkswillens jederzeit fügen. Das Ergebnis der Volksmeinung kommt eben durch die Festlegung des Verhältniswahlrechtes zum Ausdruck, des Proporzwahlrechtes, das, wie schon erwähnt, heute auch der französischen Verfassung zugrunde gelegt wird und das in Österreich die Grundlage unserer Staatsverfassung seit dem Jahre 1919 war und ist.

Wenn das Verfassungs-Überleitungsgesetz bestimmt hat, daß diese Vorläufige Verfassung sechs Monate nach Zusammentritt des Parlaments außer Kraft tritt, so lag darin nur ein Auftrag an die Provisorische Staatsregierung, die der vollen Aktivierung der Verfassung 1929 entgegengestandenen Hemmnisse, nämlich durch die Nichtverhandlungsfähigkeit des Parlaments, innerhalb dieser Frist zu beseitigen.

Auf Grund des klaren Volksentscheides vom 25. November 1945 wurde von den Parteien die Frage der Regierungsbildung und die Frage des Staatsoberhauptes einvernehmlich gelöst. Diese ganze staatsrechtliche Situation ist vom Parlament anlässlich seines ersten Zusammentretens ausdrücklich — auch wieder von allen drei Parteien, auch der Kommunistischen Partei — gutgeheißen und einstimmig genehmigt worden, ein Besluß, der nach meinen vorangegangenen Ausführungen weniger verfassungsrechtlich als politisch notwendig war. Es sollte die frei gewählte Volksvertretung ausdrücklich ihren Willen zum Ausdruck bringen, ob sie mit der Gesetzgebung der Provisorischen Staatsregierung einverstanden war oder nicht. Alle jene Bestimmungen der Verfassung, die dem Bundespräsidenten stärkere Rechte einräumen, finden durch die Tatsache der politischen Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber eine Grenze. Der Umstand, daß wir als die stärkste Partei dieses Hauses gerade in der Person des Staatskanzlers der Provisorischen Regierung einmütig den Mann gefunden haben, der für die Funktion als Bundespräsident geeignet war, zeigt, daß wir Vertrauen in die demokratische Handhabung der Befugnisse des Staatsoberhauptes durch die Person des Herrn Bundespräsidenten setzen. (Lebhafter Beifall.)

Das Parlament hat seit seinem Zusammentritt auf Grund dieser Verfassung seine Arbeit begonnen und sie, das glaube ich sagen zu können, bisher in einwandfreier Art durchgeführt. Das Parlament hat sicherlich in seiner bisherigen Tätigkeit seine Arbeits-

176 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946.

fähigkeit voll und ganz bewiesen und damit dieser demokratischen Einrichtung auch Blut und Leben gegeben. Wenn ich die Verhältnisse in anderen Staaten betrachte, so muß ich feststellen, daß man dort wesentlich weiter von den Verhältnissen, wie wir sie zustande gebracht haben, entfernt ist. (Zustimmung.) In der ganzen Welt herrscht noch vielfach Unklarheit über das Kommende.

Nunmehr hat also dieses Parlament in ganz ordnungsmäßigen Verhandlungen die Beratungen über das Budget begonnen. Im Finanzausschuß wird an den öffentlichen Einrichtungen eine sachliche Kritik geleistet, vor allem aber zeigt sich der Wille aller demokratischen Faktoren, die Aufbauarbeit im Einvernehmen mit den Alliierten vorwärtszubringen. Es ist daher von Seite der österreichischen Bevölkerung und seiner Vertreter alles getan, um im Ausland den demokratischen Willen unseres Volkes unter Beweis zu stellen. Bei einer Änderung der Verfassung müßte die Österreichische Volkspartei auf dem föderalistischen Staatscharakter und den historisch gewordenen Grenzen und Rechten unserer Bundesländer bestehen. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Wir sehen daher jetzt in dieser Verfassungsfrage keine so unmittelbar lebenswichtige Frage, wie sie die Fragen des Aufbaues der gesamten Wirtschaft, der Sicherung der Existenz der Arbeiter, der Bauern und der selbständigen Wirtschaftstreibenden sind. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Daß diese wirtschaftliche Aufbauarbeit auf demokratischen Grundlagen durchgeführt werden muß, ist durch die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und des gesamten Staates durchaus gewährleistet. Das Mitbestimmungsrecht aller Volksschichten, der Arbeiter, der Bauern und der Bürger, ist in der Verfassung gegeben, und ihre Vertreter können ihre Gutachten und Meinungen jederzeit in der Regierung vorbringen. Wir sind daher der einmütigen Auffassung, daß sich auch der Alliierte Rat diesem Willen der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes nicht wird verschließen können. Wir ersuchen also den Hohen Alliierten Rat, daß er sich der Meinung der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes bezüglich der Verfassungsfrage nicht verschließen möge. Wir treten damit dem Resolutionsantrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Schärf vorgelegt hat, parteimäßig vollinhaltlich bei. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schärf, dem sich der Herr

Abgeordnete Ing. Raab namens seiner Partei angeschlossen hat.

Der Resolutionsantrag Dr. Schärf wird mit allen gegen vier Stimmen angenommen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen führt Bundesminister Übeleis aus: Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Koref und Genossen haben heute an mich folgende Anfrage gerichtet (liest):

„1. Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, daß seit kurzer Zeit im Gebiet von Wien und Niederösterreich eine Zensur des Inlandspostverkehrs durch eine Stelle durchgeführt wird, die sich ‚Österreichische Zensurstelle‘ nennt?“

2. Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, daß in Österreich die Wahrung des Briefgeheimnisses den Schutz des Strafgesetzes genießt und daß in Österreich seit der Einführung der konstitutionellen Verfassung im Jahre 1867 eine Zensur des gesamten inländischen Postverkehrs niemals, auch nicht zur Zeit der Gestapo-Herrschaft, stattgefunden hat?

3. Ist der Herr Bundesminister in der Lage anzugeben, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich die österreichische Regierung bei der Einrichtung dieser Stelle und bei der Durchführung der Zensur stützt?“

Auf diese Fragen habe ich zu antworten: Im österreichischen Staatsgebiet bestehen in den verschiedenen Zonen Zensureinrichtungen, die zu verschiedenen Zeiten in Betrieb genommen wurden und sich mit der Zensur des Post-, Telegramm- und Fernsprechverkehrs befassen. Die Verantwortung für die Durchführung der zivilen Zensur wurde in mehreren Zonen in der letzten Zeit der österreichischen Regierung übertragen, für die Sowjetzonen wurde die Durchführung der Zensur mit ihrer Einführung der Regierung aufgetragen. Die Zensurstellen, die bisher verschiedene Bezeichnungen trugen, müssen nunmehr teilweise als „Österreichische Zensurstellen“ geführt werden. (Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört! — Zwischenrufe.)

Die in Österreich seit vielen Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung des Brief-, Telegramm- und Fernsprechgeheimnisses sind nicht nur mir und meinem Ministerium bekannt, sondern zählen seit eh und je zu den sorgfältigst beachteten Verpflichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung. Als daher jetzt die österreichische Regierung aufgefordert wurde, für gewisse Verkehrsbeziehungen selbst Bestimmungen zu erlassen, die die Möglichkeit

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946. 177

geben, Postsendungen nicht zuzulassen, die sich gegen die Interessen der österreichischen Regierung und des österreichischen Staates richten, hat sie dies unter Berufung auf die entgegenstehenden Gesetze abgelehnt. (Lebhafter, allgemeiner Beifall.)

Die in Österreich derzeit geltenden Zensurvorschriften sind nicht von der österreichischen Regierung oder ihren Verwaltungsstellen erlassen worden, sondern ausschließlich von den Besatzungsmächten. Die österreichische Regierung konnte auch auf den Inhalt dieser Zensurbestimmungen keinerlei Einfluß nehmen.

Präsident: Wird hiezu noch das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Punkt ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (72 d. B.): Bundesgesetz über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille (79 d. B.).

Berichterstatter Ludwig: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. März 1946 die Regierungsvorlage über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille zum Beschlusse erhoben. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Verdienste, die sich Angehörige der auf österreichischem Gebiete eingesetzten Streitkräfte der Alliierten Mächte, Österreicher und andere Personen um die Befreiung der Republik Österreich erworben haben, durch Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille gewürdigt werden können. Die Medaille wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung verliehen. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaille, zu erlassen, wird in die Ermächtigung der Bundesregierung gestellt.

Die Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage sind im wesentlichen die Wiedergabe des Inhaltes der Gesetzesvorlage. Zu erwähnen wäre daraus die Tatsache, daß der Bundespräsident, mit dem im Gegenstande Fühlung genommen worden ist, sich bereit erklärt hat, diese Medaille im Falle ihrer gesetzlichen Einführung zu verleihen.

Zu dem Gesetzentwurf sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille ist natürlicher Ausdruck des Dankes der Republik Österreich für die Verdienste um die Befreiung unseres Vaterlandes. Es ist ebenso natürlich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Schaffung eines solchen Gesetzes gewählt wurde, da es jetzt ein Jahr wird, daß Österreich von der nazistischen Besetzung befreit wurde. Daß dieser Dank in erster Linie den Streitkräften der

Alliierten Mächte abgestattet wird, ist eine Selbstverständlichkeit.

Es darf aber weiter nicht übersehen werden, daß auch Österreich an diesem Befreiungswerke mitgearbeitet hat; dies daher die zweite Kategorie der Auszuzeichnenden. Unter dem im Gesetzentwurf gebrauchten Ausdruck „andere Personen“ — das ist die dritte Kategorie — sind die Persönlichkeiten zu verstehen, die weder den Streitkräften der Alliierten Mächte noch dem österreichischen Kreise angehören; man kann also unter diesen Ausdruck verdienstvolle Staatsbürger verschiedenster Art, zum Beispiel zivile Amerikaner, Engländer, Franzosen, Russen, Ungarn, Jugoslawen usw., subsumieren.

In der Erörterung des § 1 der Gesetzesvorlage wurden im Ausschusse Erwägungen zur Debatte gestellt, von denen ich besonders zwei hervorheben will. Es wurde einmal der Meinung Ausdruck gegeben, daß es zu empfehlen sei, wenn die Regierung zeitliche Grenzen vor allem in dem Sinne festsetze, bis zu welchem Termin die österreichischen Verdienste um die Befreiung Österreichs erworben worden sein müßten. Über diese zeitliche Begrenzung selbst hat der Ausschuß keine Entschließung gefaßt, er war jedoch der Meinung, daß sie entsprechend weit gezogen werden könnte. Ein weiteres wesentliches Moment war die Meinung des Ausschusses, daß bei der Verleihung der Befreiungsmedaille an Österreicher ein strengster Maßstab anzulegen sei. In beiden Fällen wird aber die Endentscheidung in das Ermessen der Bundesregierung gestellt; zugleich wurden die im Ausschuß anwesenden Regierungsvertreter aufgefordert, die Bundesregierung über diese Meinungen in entsprechender Form zu informieren, damit sie bei der Schaffung der Durchführungsverordnung entsprechend berücksichtigt werden können.

Was die Kompetenz zur Verleihung der Medaille anbetrifft, so ist es bei Medaillenverleihungen im allgemeinen nicht notwendig, das Staatsoberhaupt mit dem Verleihungsakte zu befassen; in dem vorliegenden Falle ist es aber angesichts des hohen Erinnerungszweckes natürlich, daß das Staatsoberhaupt die Verleihung vornimmt.

Wenn in diesen Tagen in würdig kommemorativer Weise der Befreiung Österreichs gedacht wird, so werden voraussichtlich den alliierten Streitkräften bereits die ihnen verliehenen Auszeichnungen überreicht werden. Hier wird es sich mehr oder weniger um eine Kollektivehrung handeln, es wäre aber gut, wenn zu gleicher Zeit bereits auch solche Österreicher, die in hervorragender Weise im Befreiungskampfe hervortraten, ausgezeichnet werden könnten.

178 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

Man möge aber vor allem der Familien der Hingerichteten, der gemordeten Kämpfer nicht vergessen. Hier wurde im Ausschusse unter Zustimmung die Meinung vertreten, daß es an der Zeit wäre, die Namen dieser Opfer in einem Goldenen Buche zu fassen, um ihren Familien in ihrem Existenzkampfe zur Seite treten zu können. Unter den dabei in Betracht kommenden Erleichterungen ist nicht zuletzt an Stipendien, Studienerleichterungen, Bevorzugungen bei dem Eintritt in den öffentlichen Dienst zu denken. Hier war im Ausschuß volle Einmütigkeit zu verzeichnen.

Mir erscheint es aus innen- und außenpolitischen Gründen notwendig, daß an dem Festtag der Befreiung auch Österreicher ausgezeichnet werden, um eine formale Diskriminierung der ausländischen und österreichischen Befreiungstätigkeit zu vermeiden, wenn es auch selbstverständlich ist, daß die eingesetzten materiellen Möglichkeiten sehr verschiedener Natur sein mußten. Österreich hat seinen Anteil an der Befreiung geleistet, es ist der Forderung der Alliierten, seinen Anteil in dem Befreiungskampfe zu tragen, nachgekommen, und man kann dem Beschlusse des Ministerrates, ehe baldigst ein Rotbuch über den Anteil Österreichs am Befreiungskampfe herauszugeben, nur zustimmen.

Der Ausschuß hat sich schließlich im Zusammenhange mit verschiedenen in der Debatte aufgeworfenen Fragen auch mit der wirtschaftlichen und politischen Situation befaßt und einstimmig folgende Entschließung genehmigt (liest):

„Der Verfassungsausschuß gibt anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, einhellig der Auffassung Ausdruck, daß es im Interesse der Beschleunigung des staatlichen und wirtschaftlichen Aufbaues Österreichs notwendig ist, daß bereits in der nächsten Zeit die Fragen der Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten, der Versorgung der Opfer des Naziterrors, der Außenhandelspolitik und der Wirtschaftsplanung einer Lösung zugeführt werden, und empfiehlt dringlich, hierüber Parteienverhandlungen einzuleiten.“

Nun haben wir bereits in den letzten Tagen in den Zeitungen eine Mitteilung über die Vereinbarung der Parteien in der Frage der Behandlung der Nazi gelesen, und wir hoffen, daß diese Parteienvereinbarung in Bälde der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Was weiter die in der Resolution behandelten Fragen betrifft, so wissen wir aus den

Verhandlungen des Budgetausschusses, daß ihnen die ernste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Wir wissen auch aus den Erklärungen der Bundesregierung und ihrer Vertreter im Budgetausschuß, daß das Parlament in Bälde auch in dieser Frage mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage beschäftigt werden wird.

Auf Grund der Beratungen im Verfassungsausschuß wird dem Hohen Haus der Antrag unterbreitet,

dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (72 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Dr. Misch: Hohes Haus! Meine Partei begrüßt die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, insoweit es gilt, den Streitkräften der Alliierten Mächte für ihre heroischen Taten zu danken. Wir selbst haben aus eigener Anschauung die furchtbare Macht des hitlerfaschistischen Militärapparates kennen gelernt und verstehen daher jene Leistungen zu würdigen, die die alliierten Armeen vollbringen mußten. Wir wissen auch, daß jeder einzelne dieser Soldaten eine gewaltige persönliche Leistung vollbracht hat. Sie haben ihr Leben nicht nur für ihre eigene Heimat, sondern ebenso für die Befreiung jener ohnmächtigen kleinen europäischen Völker eingesetzt, die der Hitler-Aggression zum Opfer gefallen waren. Jeder einzelne von ihnen, der damals an dem Kreuzzug der Menschheit gegen die entfesselte Unterwelt teilgenommen hat, hatte unendliche Mühen und Strapazen auf sich genommen, um den Kampf für Freiheit und Menschlichkeit zu führen. Wir anerkennen, daß es ohne den Heldenmut der Roten Armee, ohne den Heldenmut der amerikanischen und britischen Streitkräfte nie gelungen wäre, wieder ein freies und unabhängiges Österreich zu schaffen. Das ist eine geschichtliche Wahrheit, die anerkannt werden muß. Wir bedauern es, daß wir infolge unserer Armut nicht in der Lage sind, diese unsere Dankeschuld in einer größeren und in einer feierlicheren Weise abzustatten.

Möge also jeder einzelne Soldat, der in sein Land zurückgekehrt ist, diese kleine Medaille tragen und sagen, daß wir Österreicher stets ihre Opfer in dankbarer Erinnerung anerkennen werden.

Soweit aber diese Auszeichnung auch an Österreicher verliehen werden soll, die nicht mit der Waffe in der Hand am Freiheitskampf teilgenommen haben, lehnt meine Partei diese Gesetzesvorlage ab. Wir sind auch der Meinung, daß jeder wirkliche Österreicher, der sich gegen Hitler und den von ihm entfesselten Krieg zur Wehr gesetzt hat, damit seine Pflicht erfüllt hat;

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946. 179

wir sind der Auffassung, daß alle jene Menschen, die den seelischen Mut, die gewaltige innerliche Kraft erwiesen haben, sich trotz des Terrorsystems dem Hitler-Krieg entgegenzustellen, den aktivsten und schöpferischsten Teil unseres Volkes darstellen; unser Dank an sie kann nur darin bestehen, daß sie als Avantgarde für den Wiederaufbau gesunder und aufrechter Verhältnisse in Österreich eingesetzt werden. Belohnung und Auszeichnung, innere Genugtuung und Befriedigung für den politischen Kämpfer können nicht damit erzielt werden, daß wir ihm eine Medaille an seine Brust hängen. Sie erwachsen nur dann, wenn es uns auf Grund eigenen Einsatzes, auf Grund eigener Arbeit und eigener Anstrengungen gelingt, aus diesen Ruinen neues Leben zu schaffen, wenn es uns gelingt, daß wieder Freude und Frohsinn in unser so schwer geprüftes Land einkehren und das Leben den Menschen lebensfreudig machen. (Beifall bei den Sozialisten.) Die Zusammenfassung aller Kräfte für den Wiederaufbau, soziale Zustände, die Brot und Arbeit einem jeden einzelnen garantieren, das sei der Dank des österreichischen Vaterlandes an seine politischen Kämpfer. (Erneuter Beifall.)

Meine Damen und Herren, darüber hinaus haben wir aber sehr schwerwiegende Bedenken gegen jedes System, das irgendwie militärische Erinnerungen pflegt. Wir sind gegen Orden, wir sind gegen alle militärischen Institutionen, die für unser Volk nie Gutes gebracht haben; wir sind Gegner jeder militärischen Tradition, und diese unsere Bedenken gründen sich auf sehr traurige, unmittelbar erlebte geschichtliche Tatsachen. Denn wie war es? Denken Sie zurück und gestehen Sie es offen! Mit der Pflege militärischer Traditionen begann es; unter dem Zeichen des Hahnenschwanzes entbrannte dann in unserem Land der Bürgerkrieg, der letzten Endes in dem Totenmarsch Adolf Hitlers geendet hat. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Wir müssen den Mut haben, die Dinge zu sehen, wie sie waren, und wenn es in unserem Hause Männer und Frauen gibt, die geschichtliche Traditionen pflegen und pflegen wollen, dann will ich mir erlauben, Sie daran zu erinnern, daß einmal über Österreich ein anderer Satz im Umlauf war; aus dem Geschichtsunterricht werden Sie sich vielleicht daran erinnern — man sprach einmal von Österreich: „Laß andere ihre Kriege führen, du, glückliches Österreich, heirate!“ Wenn Sie Traditionen pflegen wollen, meine Damen und Herren, dann bitte ich Sie, jener Tradition der großen Friedensperiode, in der Österreich glücklich war, zu gedenken. Heute haben wir zwei furchtbare Weltkriege hinter

uns und sind darum unglücklich geworden. So ist es in der Tat; unser Volk hungert, unsere Männer brechen in den Betrieben zusammen, unsere Mütter sind zu Skeletten abgemagert und unsere Kinder sind in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung bedroht. In einer solchen Zeit, verzeihen Sie mir, haben wir andere Sorgen, als uns darum zu kümmern, wessen Brust wir mit einer Auszeichnung zu schmücken gedenken.

Ich stelle daher namens meiner Partei folgenden Antrag:

im § 1, Abs. 1, der Regierungsvorlage nach dem Wort: „Österreicher“ den Satz einzufügen: „wenn sie mit der Waffe in der Hand gekämpft haben“.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Zusatzantrag Dr. Misch abgelehnt und der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung unverändert beschlossen.

Es folgt nun gemäß dem früher gefassten Beschuß als zweiter Punkt der Tagesordnung der mündliche Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (86 d. B.): Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Es ist wohl ein glücklicher Zufall, daß gerade in diesen Tagen, da in der Hauptstadt unserer Heimat die einjährige Wiederkehr des Tages der Befreiung vom faschistischen Joch gefeiert wird, ein bedeutsamer Vertrag der Zweiten Republik Österreich mit der größten internationalen Hilfsorganisation, der UNRRA, in Verhandlung steht.

Die UNRRA als Treuhänderin der Vereinten Nationen verdankt ihr Entstehen dem angelsächsischen Genie und ist in diesen düsteren Tagen der Not und Verzweiflung, die die Welt überfallen haben, der einzige Lichtblick.

Zum fürchterlichsten Erbteil, das uns der nationalsozialistische Eroberungskrieg hinterlassen hat, gehört wohl der Hunger. Und dieser folgenschwersten aller Geißeln der Menschheit hat der Humanitätsgedanke einer ganzen Welt den Krieg erklärt. Ihn mit Erfolg zu beenden, heißt schlechthin den Frieden gewinnen, ihn befestigen und erhalten.

Es ist daher ein bemerkenswerter Tag, an dem der Vertrag, der Österreich in seiner, Ernährungslage Hilfe und Erleichterung bringen soll, im österreichischen Parlament in Verhandlung gezogen werden und dadurch Rechtskraft erlangen soll.

Nicht nur Wien, sondern ganz Österreich ist von der Hoffnung erfüllt, daß durch die Beistellung von Lieferungen und Diensten der UNRRA der drückendste Notstand unse-

180 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946.

res Landes, wenn schon nicht zur Gänze besiegelt, so doch zumindest weitgehend gelindert werden kann. Österreich hält heute an der untersten Stufe der Kalorienmenge der befreiten Völker. Es ist klar, daß wir uns bei der Beurteilung dieser Frage davor hüten müssen, Österreich isoliert zu betrachten. Wir wissen, daß wir dabei den Weltmaßstab anwenden müssen, und sind uns darüber klar, daß die Vorräte gleich null sind und daß bei vielen Völkern dieser Welt der Anschluß an die neue Ernte nur durch Hilfslieferungen der UNRRA erzielt werden kann. Es ist aber erschütternd, feststellen zu müssen, daß die Kalorienmenge der zugeteilten Lebensmittel für Normalverbraucher — und diese stellen wohl den erdrückendsten Teil der Wiener Bevölkerung dar — auf 900 gesunken ist. Die Entbehrungen sind also über das erträgliche Maß gestiegen, und es ist gewiß kein Gemeinplatz, wenn ich sage, daß diese Kalorienmenge zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dieser Vertrag für die Aufrechterhaltung des täglichen Lebens und für die Notwendigkeiten des Wiederaufbaues der Gesamtwirtschaft von der allergrößten Bedeutung ist, weshalb sich Österreich auch allen Mitgliedsstaaten der UNRRA zu tiefstem Dank verpflichtet fühlt.

Die österreichische Bevölkerung verfolgt mit besonderer Bewunderung die Bereitwilligkeit, mit der der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten, Herbert Hoover, die Beschwerisse und Mühen einer Weltreise auf sich genommen hat (Beifall), um die Not einer Welt bannen zu helfen, diktirt von dem Gedanken und dem Wunsch, einer gequälten Menschheit Hilfe zu bringen. Wie wir hören, wird dieser hohe Guest, der auch von einer Wiener Hochschule durch die Verleihung des Doktorats geehrt werden soll, in den nächsten Tagen in Wien eintreffen. Mit aufrichtiger Freude und Sehnsucht erwarten wir ihn, damit er einem politisch geänderten Österreich in seiner Not hilfreich an die Seite treten kann.

In diesem Zusammenhang ist es mir auch ein aufrichtig empfundenes Bedürfnis, das keiner bloßen Formalität genügen will, dem Chef der UNRRA-Mission in Österreich, Herrn Brigadegeneral Parminter, den besonderen Dank des Hohen Hauses für seine unermüdlichen Anstrengungen auszusprechen, daß er seinen Beitrag zur Erleichterung der Lage in Österreich leisten will. (Allgemeiner Beifall.)

Die Bundesregierung hat durch die Vermittlung des Alliierten Rates die Hilfe der UNRRA für die österreichische Bevölkerung

erbeten. Mit Beschuß des Rates der Hilfs- und Wiederaufbau-Verwaltung der Vereinten Nationen wurde im August 1945 in London dieser Bitte Rechnung getragen. Die konkrete Durchführung dieser Hilfsaktion erfordert nun den Abschuß eines eigenen Vertrages zwischen der UNRRA-Verwaltung und der österreichischen Regierung. Der Wortlaut des vorliegenden Vertragsentwurfes ist vom Alliierten Rat bereits genehmigt worden. Auf Grund dieses Übereinkommens soll die UNRRA mit ihren Lieferungen an Lebensmitteln sowie von Gütern aller Art und mit den Dienstleistungen, die für die österreichische Bevölkerung nötig sind, ehestens beginnen.

Alle Leistungen erfolgen auf Grund von Mitteln, die die UNRRA der Bundesregierung zur Verfügung stellt. Die angeführten Güter werden nach einem mit der Verwaltung vereinbarten Plan zu Inlandpreisen in Schillingwährung an die einheimische Bevölkerung verkauft werden. Den verbleibenden Restbetrag oder, besser gesagt, den Reinertrag wird die Bundesregierung im Einvernehmen mit der UNRRA zu Hilfszwecken in Österreich verwenden können. Beispielsweise sind hier in der Gesetzesvorlage angeführt landwirtschaftliche oder industrielle Wiederaufbauzwecke einschließlich öffentlicher Betriebe, ferner kann der Reinertrag für Gesundheits- und öffentliche Wohlfahrtsdienste und anderes mehr verwendet werden.

Die Hilfeleistung für Österreich erfolgt im Rahmen eines 75-Millionen-Dollarkredits der UNRRA. Von dieser Summe entfallen rund 50 Millionen auf Lebensmittel, 15 Millionen auf die Landwirtschaft, 6,500.000 auf die Industrie, 1,700.000 auf das ärztliche Hilfsprogramm — darunter sind Arzneimittel und Spitäler inrichtungen zu verstehen —, 300.000 Dollar entfallen auf die Energiewirtschaft und 1,500.000 auf Verkehr, Post und Staatsseisenbahnen.

Seitens der österreichischen Regierung ist das UNRRA-Büro beauftragt, die entsprechenden Pläne für das Hilfswerk im Einvernehmen mit der UNRRA-Verwaltung aufzustellen. Neben den notwendigen Lebensmitteln, die natürlich an der Spitze der Wünsche stehen, würden in Österreich am dringendsten noch benötigt werden: 1000 Traktoren, 1000 Lastautos, 800 Pflüge, 500 Scheibeneggen, 450 Zickzackeggen, 50.000 Weinscheren, 30.000 Okuliermesser, 10.000 Stück Weinveredlungsmesser, 100 Drillsämaschinen, 109 Getreidemäher, 5000 Tonnen stickstoffhaltige Düngemittel, 15.000 Tonnen Superphosphat, 2600 Tonnen Pottasche, 2000 Tonnen Kupfervitriol und 14.000 Tonnen Saatgetreide, insgesamt 40.000 Tonnen Saat- und Gemüsesämereien.

13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. April 1946. 181

Die Verteilung der Hilfslieferungen hat im Sinne der in den Beschlüssen 2 und 7 festgelegten Richtlinien des Rates der UNRRA zu erfolgen. Daher müssen die beigestellten Hilfsmittel auf die ganze Bevölkerung, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der politischen Einstellung, verteilt werden. Die Lieferungen müssen an die ganze Bevölkerung auch ohne Rücksicht auf ihre Kaufkraft gleichmäßig verteilt, und schärfste Maßnahmen gegen einen Schleichhandel mit diesen Lieferungen müssen getroffen werden. Bei der Lieferung bestimmter Ausrüstungen für langfristige Verwendung wird sich die Verwaltung der UNRRA auf Grund von Sonderverträgen mit der österreichischen Regierung das Eigentumsrecht vorbehalten, jedoch die Verpflichtung übernehmen, die Benützung solcher Lieferungen für die Gelungsdauer dieses Vertrages zu gewährleisten.

Ab 1. April wird die Verwaltung für die auf Anordnung der Besatzungsbehörden für Österreich verladenen, für die nach Österreich eingeführten, aber noch nicht verteilten Vorräte und die nach dem 1. April von den Besatzungsmächten eingeführten und übergebenen Lieferungen die finanzielle Verantwortung übernehmen. Die Verwaltung wird ab 1. Mai für alle Verladungen und ab 1. Juni auch für die Ausfolgung an Österreich die volle Verantwortung übernehmen.

Die Regierung wird der Verwaltung die Pläne und Maßnahmen zur Verteilung der Lieferungen und die Durchführung der Verteilung mitteilen und die Stellungnahme der Verwaltung dazu einholen. Die Regierung wird Vertretern der Verwaltung laut dem vorliegenden Vertragsentwurf die Möglichkeit geben, die Verteilung der Lieferungen zu beobachten und sich hinsichtlich ihrer mit den zuständigen Landesregierungen und sonstigen öffentlichen Behörden zu besprechen.

Ein sehr wichtiger Punkt sieht vor, daß in die bereitgestellten Lieferungen auch Lieferungen für die Fürsorge und den Lebensunterhalt verschleppter Personen einbezogen sind. Die Regierung erklärt sich im Vertragsentwurf bereit, so viel von den Hilfslieferungen und so viel von den einheimischen Lieferungen zu diesem Zweck beizustellen, als die Besatzungsmächte oder die Verwaltung für notwendig erachten, um verschleppte Personen auf dem gleichen Lebensstandard zu halten, wie er für die österreichische Bevölkerung vorgesehen ist.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Sie alle wissen, daß die Frage der Verschleppten für die österreichische Bevölkerung und ihre Regierung eine sehr drückende Last ist, sowohl vom innerpolitischen als

auch vom außenpolitischen Standpunkt aus gesehen, und es war daher die einhellige Auffassung des Hauptausschusses, die Bitte an die zuständigen Stellen zu richten, Erleichterungen in dieser Frage zu schaffen.

Ich verlese Ihnen nunmehr die Entschließung, die der Hauptausschuß in diesem Zusammenhang heute einhellig gefaßt hat (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage der displaced persons“ — das sind die Verschleppten, ein terminus technicus, für den es im Deutschen noch kein Wort gibt — „im Wege des Hohen Alliierten Rates einer Lösung zuzuführen, die den Interessen der notleidenden österreichischen Bevölkerung, den dringendsten Bedürfnissen der Volkswirtschaft und den ungeheuren Schwierigkeiten der Ernährungspolitik weitgehend Rechnung trägt. Diese Forderung wird auch mit der Absicht gestellt, außenpolitischen Belastungen Österreichs, die sich hieraus ergeben könnten, vorzubeugen und die heute außerordentlich hohe finanzielle Belastung der Republik Österreich abzubauen.“

Der Reinertrag aus dem Verkauf dieser Lieferungen wird auf ein zu diesem Zweck bei der Österreichischen Nationalbank zu eröffnendes Sonderkonto eingezahlt werden.

Die Verwaltung wird in Österreich eine Mission aufstellen, die aus jenem Personal bestehen wird, das zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen notwendig ist.

Ich bitte, die Mission der UNRRA und das Büro der UNRRA auseinanderzuhalten, das ein Hilfsinstrument der Regierung ist und sich vor allem damit beschäftigt, zu planen und die Verteilungsarbeiten durchzuführen.

Im Hauptausschuß wurde der Wunsch geäußert, daß im Arbeitsausschuß dieses Büros weitere Bevölkerungskreise und vor allem auch die Arbeiterschaft Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang wurde folgende Entschließung einhellig gefaßt (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Ausschuß, der mit der Durchführung der UNRRA-Hilfe betraut ist, je einen Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Kammer für Handel, Industrie und Gewerbe sowie der Landwirtschaftskammer zu kooperieren.“

Der Chef der Mission der Verwaltung, seine Stellvertreter und Mitarbeiter werden im Einverständnis mit der Regierung ernannt werden. Der Verwaltung steht es frei, auch österreichische Staatsbürger und in Österreich dauernd wohnhafte Personen zu verwenden. Solche Personen werden unter der

182 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 12. April 1946.

Voraussetzung angestellt, daß die österreichische Regierung die Bestätigung dazu erteilt und diese Personen nicht von der Ausübung einer staatlichen Beschäftigung ausgeschlossen sind.

Für die im Lande aufgenommenen Personen gelten die für ähnliche Verwendungen durch die österreichische Regierung geltenden Gehalts- und Lohnsätze. Sie sind den in Österreich geltenden Arbeitsbedingungen und der sozialen Gesetzgebung unterstellt.

Die weiteren Bestimmungen des Vertrages behandeln die Gewährung von Erleichterungen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, um die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern. Darunter ist vor allem die Befreiung von Klagen und Prozessen vor österreichischen Gerichten und Behörden außer mit Zustimmung der Verwaltung gemeint, dann die Befreiung von der Devisenkontrolle, eine größtmögliche Beschleunigung der im Transit durchgehenden Lieferungen, der Vorrang für Telephon- und Telegraphenverbindungen, die diplomatische Eigenschaft für Kuriere und Kuriervalise der Verwaltung, angemessene Posterleichterungen, die Steuerfreiheit für die Verwaltung, ihre Aktiven, ihren Besitz, ihr Einkommen, ihren Betrieb und ihre Transaktionen. Von den österreichischen Staatsbürgern oder jenen Angestellten, die in Österreich ihren ständigen Aufenthalt haben, werden die Steuern einbehalten. Der Regierung steht es frei, indirekte Steuern auf den Verkauf der Lieferungen einzuhoben.

Der Hauptausschuß sieht in der Annahme dieses Vertrages eine wertvolle, ja unerlässliche Voraussetzung zum Wiederaufbau unserer Heimat. Er empfiehlt seine Annahme in der Überzeugung, daß wir mit seiner Hilfe den beschwerlichen, ja steinigen Weg mit Erfolg zu Ende gehen werden bis zu jener befreienden Höhe, die uns eben den Blick in eine bessere und schönere Zukunft unseres Österreichs freigibt.

Im Namen des Hauptausschusses stelle ich daher den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Dem Staatsvertrag wird einhellig die Genehmigung erteilt, ebenso werden die beiden vom Berichterstatter vorgelegten Entschließungsanträge einstimmig angenommen.

Präsident: Ich habe dem Hohen Haus noch einen Antrag vorzulegen. Er bezieht sich

auf den Schluß der Herbstsession des Nationalrates und hat folgenden Wortlaut (liest):

„Gemäß Artikel 28, Abs. 3, der Bundesverfassung möge der Nationalrat folgenden Beschuß fassen:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1945/46 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 27. April 1946 für beendet zu erklären.

Gemäß Artikel 28, Abs. 4, des Bundesverfassungsgesetzes werden der Finanz- und Budgetausschuß, der Ausschuß für soziale Verwaltung, der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau, der Justizausschuß und der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beauftragt, ihre Arbeiten auch nach Beendigung der Herbsttagung fortzusetzen.“

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Hohes Haus! Ich selbst möchte noch kurz feststellen:

Das arme Österreich hat jetzt zwei Perioden des Wiederaufbaus seines demokratischen Lebens hinter sich. Die erste Periode war ausgefüllt von der Arbeit der Provisorischen Staatsregierung, und ich glaube, in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich heute der Provisorischen Staatsregierung für ihr Wirken den besten Dank ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

Die Provisorische Staatsregierung hat wichtige, unerlässliche und hochbedeutsame Vorbereitungen zur Demokratisierung unseres staatlichen Lebens geleistet. Sie hat vor allem anderen die Voraussetzungen und die Unterlagen zur Wahl vom 25. November geschaffen, das heißt für das Inslebentreten einer demokratischen Gesetzgebung. Wenn wir auf unsere Arbeit zurückblicken, dann werden wir alle zwar nicht befriedigt oder zum mindesten nicht voll befriedigt von dem Ergebnis dieser unserer Arbeit sein, aber wir können unsere Arbeitsstätte auf einige Erholungstage — die wir insbesondere der Erfüllung unserer bürgerlichen Pflichten widmen, die ja gerade auf landwirtschaftlichem Gebiete von allergrößter Bedeutung sind — mit dem Bewußtsein verlassen, nach bestem Wissen und Gewissen unserer Pflicht Genüge getan zu haben.

Damit, verehrte Frauen und Herrn, wünsche ich Ihnen allen für die paar Tage, die Sie nun zur Verfügung haben, und auch zur persönlichen Erholung den besten Erfolg und schließe die heutige Sitzung. (Allgemeiner Beifall.)

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 35 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 3512 46.